



Informationen zur Erteilung und Verwendung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen in Verbindung mit Händlerschildern

Inhaltsübersicht

A.	Auszug Verkehrsversicherungsverordnung (VVV Art. 22 - 27)	3
	Artikel 22 Art und Natur der Ausweise	3
	Artikel 23 Erteilung	3
	Artikel 23a Entzug	3
	Artikel 24 Verwendung	4
	Artikel 25 Berechtigte Personen	5
	Artikel 26 Versicherung	5
	Artikel 27 Haftpflichtversicherung für Unternehmungen des Motorfahrzeuggewerbes	5
B.	Zulassung von Veteranenfahrzeugen	6
C.	Erläuterungen	6
	1. Voraussetzungen nach Anhang 4	6
	2. Gewähr für einwandfreie Verwendung	6
	3. Art des Händlerschildes	6
	4. Berufserfahrung	6
	5. Fachkenntnisse und Erfahrungen	7
	6. Umfang des Betriebes	7
	7. Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen	7
	8. Betriebsbewilligung	7
	9. Unternehmensversicherung	7
	10. Unentgeltliche Fahrten	7
	11. Transportverbot mit schweren Motorwagen	7
	12. Versuchsfahrten mit beladenem Fahrzeug	7
	13. Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen	7
	14. Periodische Überprüfung	8
	15. Weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise	8
	16. Anzahl Mitarbeiter für mehrere Kollektiv-Fahrzeugausweise	8
D.	Mindestanforderungen Erteilung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen (VVV Anhang 4)	9
	1. Fahrzeughersteller	9
	2. Fahrzeugimporteure	9
	3. Fahrzeughandel	10
	4. Reparaturwerkstätte für leichte Motorwagen	10
	5. Reparaturwerkstätte für schwere Motorwagen	11
	6. Reparaturwerkstätte für Motorräder / Kleinmotorräder	11
	7. Reparaturwerkstätte für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	12
	8. Reparaturwerkstätte für Anhänger	12
	9. Karosseriewerkstätte	13
	10. Autospenglerei	13
	11. Autospritzwerk	14
	12. Autosattlerei	14
	13. Autoelektro-Werkstätte	15
	14. Lenkgeometrie-Werkstätte	15
	15. Fahrtschreibereinbau-Werkstätte	16
	16. Diesel-Spezialwerkstätte	16
	17. Bremsen-Spezialwerkstätte	17
	18. Betriebe mit grossem Motorfahrzeugpark	17
	19. Betriebe die Fahrzeuge erproben	18
	20. Betriebe die in mehreren Betriebsarten tätig sind	18
E.	Gesuchsunterlagen	19
	Gesuchsformular	19
	Unterlagen	19
	Zustelladresse und Auskunftsstelle	19
F.	Gesuch: Erteilung Kollektiv-Fahrzeugausweis und Händlerschilder	20

Artikel 22 Art und Natur der Ausweise

¹ Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern werden abgegeben für:

- a) Motorwagen
- b) Motorräder
- c) Kleinmotorräder
- d) landwirtschaftliche Motorfahrzeuge
- e) Arbeitsmotorfahrzeuge
- f) Anhänger

² Ausser an der genannten Fahrzeugart dürfen verwendet werden:

- a) Händlerschilder für Motorwagen an allen mehrspurigen Motorfahrzeugen, die keine Motorräder sind;
- b) das Händlerschild für Motorräder an allen Motorfahrzeugen, die keine Motorwagen sind;
- c) das Händlerschild für Kleinmotorräder an Leichtmotorfahrzeugen und an Motorfahrern;
- d) alle Händlerschilder an Ausnahmefahrzeugen der entsprechenden Fahrzeugkategorie.
- e) das Händlerschild für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge an landwirtschaftlichen Anhängern und Anhängerzügen.

^{2bis} Beim Mitführen eines Anhängers an Motorwagen kann das hintere Schild des Zugfahrzeuges als Schild des Anhängers verwendet werden.

³ Verwendungs- und Verkehrsbeschränkungen für Arbeitsfahrzeuge oder landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie die Pflicht zur Einholung einer Sonderbewilligung für Ausnahmefahrzeuge sind auch bei Verwendung mit Händlerschildern zu beachten.

Artikel 23 Erteilung

Kollektiv-Fahrzeugausweise werden abgegeben an Betriebe, welche die in Anhang 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und:

- a) über die für die Art des Betriebes erforderlichen Bewilligungen verfügen,
- b) Gewähr für eine einwandfreie Verwendung des Kollektiv-Fahrzeugausweises bieten und
- c) soweit es sich um Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes handelt, die in Artikel 71 Absatz 2 des SVG vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen haben.

Artikel 23a Entzug

¹ Kollektiv-Fahrzeugausweise sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

² Gewähr für eine einwandfreie Verwendung des Kollektiv-Fahrzeugausweises ist namentlich nicht mehr gegeben, wenn der Inhaber eine missbräuchliche Verwendung des Ausweises veranlasst oder geduldet hat, beispielsweise durch Unterlassen der erforderlichen Aufsicht oder dadurch, dass ein nicht betriebssicheres Fahrzeug in Verkehr gesetzt wurde. In leichten Fällen kann der Ausweisentzug angedroht werden.

Artikel 24 Verwendung

¹ Der Kollektiv-Fahrzeugausweis berechtigt zum Anbringen der darin genannten Händlerschilder an geprüften und nichtgeprüften, betriebssicheren und den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugen der im Ausweis genannten Artikel nicht in allen Teilen den Vorschriften entsprechen muss das Fahrzeug auf Fahrten, die zur Feststellung oder Kontrolle eines Mangels erforderlich sind.

² Der Inhaber des Kollektiv-Fahrzeugausweises ist wie ein Halter für den betriebssicheren und vorschriftsgemässen Zustand des Fahrzeuges verantwortlich (Art. 93 Ziff. 2 SVG).

³ Händlerschilder dürfen verwendet werden:

- a) zu Fahrten für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen;
- b) zum Überführen und Erproben von Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug;
- c) zum Erproben von neuen Fahrzeugen durch Hersteller und Importeure;
- d) zum Begutachten von Fahrzeugen durch Sachverständige;
- e) für die amtliche Fahrzeugprüfung und die Fahrt zu dieser Prüfung;
- f) für alle weiteren unentgeltlichen Fahrten, sofern sich mit Einschluss des Führers höchstens neun Personen im oder auf dem Fahrzeug befinden.

⁴ Für folgende Sachentransporte dürfen mit Händlerschildern versehene schwere Motorwagen verwendet werden:

- a) Transporte von Fahrzeugteilen im Zusammenhang mit Fahrzeugreparaturen oder -umbauten im eigenen Betrieb;
- b) das Mitführen von Ballast in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b - e;
- c) das Abschleppen, Bergen und Überführen von Unfall- und Pannenfahrzeugen vom Unfall- oder Pannenort zu einer nahegelegenen Reparaturwerkstätte oder zum Betrieb des Inhabers des Kollektiv-Fahrzeugausweises.

⁵ In den Fällen von Absatz 3 Buchstaben a und f sowie Absatz 4 Buchstaben a und c dürfen Händlerschilder nur an verzollten Fahrzeugen verwendet werden. Im Falle von Absatz 4 Buchstabe a dürfen Händlerschilder auch an unverzollten Fahrzeugen verwendet werden, sofern die transportierten Teile für Arbeiten am Fahrzeug selbst bestimmt sind.

⁶ Werden Händlerschilder an beladenen Motorfahrzeugen oder Anhängern zum Sachtransport verwendet, ist mit dem Kollektiv-Fahrzeugausweis ein Beleg über das zulässige Gesamtgewicht (wie z.B. der Typenschein, die Herstellergarantie oder der Fahrzeugausweis einer früheren Zulassung), bei der Verwendung der Händlerschilder an Anhängerzügen zusätzlich ein Beleg über die zulässige Anhängelast mitzuführen. Die Beförderung gefährlicher Güter bedarf einer behördlichen Bewilligung und der erforderlichen Zusatzversicherung nach Artikel 12.

Artikel 25 Berechtigte Personen

¹ Ein Motorfahrzeug, das mit Händlerschildern versehen ist oder einen mit Händlerschild versehenen Anhänger zieht, darf unter Vorbehalt der Absätze 2 - 4 nur verkehren, wenn eine der folgenden Personen das Fahrzeug führt oder den Führer begleitet:

- a) Inhaber oder Angestellte des Betriebes;
- b) Familienangehörige der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter (Direktoren, Geschäftsführer, Betriebs- oder Verkaufschefs), wenn sie mit dem Inhaber oder Leiter des Betriebes im gleichen Haushalt leben.

² Liegt die Überführung eines Fahrzeuges im Interesse des Betriebes, können weitere vom Betriebsinhaber oder Betriebsleiter beauftragte Personen Händlerschilder verwenden, müssen jedoch das Fahrzeug selber führen.

³ Mit Händlerschildern versehene Fahrzeuge können Kaufinteressenten für unbegleitete Fahrten überlassen werden, wenn sie betriebssicher sind und den Vorschriften entsprechen. Der Inhaber des Kollektiv-Fahrzeugausweises hat über diese Fahrten ein Verzeichnis zu führen, das während zwei Jahren aufzubewahren ist. Er hat den Kontrollorganen auf Verlangen Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.

Artikel 26 Versicherung

¹ Wer sich um die Erteilung eines Kollektiv-Fahrzeugausweises für Motorfahrzeuge bewirbt, hat der Behörde einen besonders gekennzeichneten Versicherungsnachweis abzugeben

² Die Versicherung hat im Rahmen des Strassenverkehrsgesetzes die Schäden zu decken, die durch das Fahrzeug verursacht werden, welches das aufgrund des Versicherungsnachweises erteilte Händlerschild trägt.

³ Die missbräuchliche Verwendung der Schilder, namentlich die Verwendung durch eine nicht berechnigte Person, kann dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schadendeckung bei der Entwendung von Fahrzeugen zum Gebrauch (Art. 75 SVG).

Artikel 27 Haftpflichtversicherung für Unternehmungen des Motorfahrzeuggewerbes

¹ Die Versicherung nach Artikel 71 Absatz 2 SVG deckt die Haftpflicht der Unternehmer im Motorfahrzeuggewerbe für deren eigene Motorfahrzeuge ohne Halterversicherung und für die ihnen übergebenen Motorfahrzeuge. Zum Abschluss dieser Versicherung sind verpflichtet:

- a) die Inhaber von Unternehmungen, die Motorfahrzeuge oder Motorfahrzeuganhänger herstellen, montieren, mit Karosserien versehen, umbauen oder reparieren;
- b) die Importeure, Händler und Makler von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern;
- c) die Inhaber von Hilfsbetrieben des Motorfahrzeuggewerbes, wie Fahrzeug-Spenglereien, -Sattlereien, -Malereien;
- d) die Motorfahrzeug-Abbruchunternehmer

B. Zulassung von Veteranenfahrzeugen

Gemäss Weisungen des UVEK vom 2. Oktober 1998 können unter einem Kontrollschild bzw. Kontrollschilderpaar mehrere Veteranenfahrzeuge immatrikuliert werden. Die Fahrzeuge müssen amtlich geprüft sein. Eine Nachprüfung ist alle sechs Jahre erforderlich. Als Veteranenfahrzeuge gelten Fahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung mindestens 30 Jahre zurückliegt. Zudem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Fahrzeuge dürfen nicht gewerbsmässig verwendet werden.
- Sie dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen (ca. 2000 - 3000 km/Jahr).
- Sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen.
- Sie müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein.

Für die Immatikulation von mehreren Veteranenfahrzeugen mit einem Wechselkontrollschild ist für jedes Fahrzeug ein Haftpflichtversicherungsnachweis erforderlich.

C. Erläuterungen

1. Voraussetzungen nach Anhang 4

Kollektiv-Fahrzeugausweise mit Händlerschildern werden an Personen und Unternehmen abgegeben, die die Voraussetzungen nach Anhang 4 VVV erfüllen.

2. Gewähr für einwandfreie Verwendung

Der Bewerber oder Inhaber muss über einen guten allgemeinen und automobilistischen Leumund verfügen. Zur Abklärung dieser Voraussetzungen dienen namentlich vom Gesuchsteller beizubringende Auszügen aus dem Strafregister, dem Register der Verwaltungsmassnahmen (ADMAS) und dem Betreibungs- und Konkursregister sowie auf Verlangen der polizeiliche Führungsbericht.

3. Art des Händlerschildes

Die Art des Händlerschildes bestimmt sich nach der Art des Betriebes. Es werden nur Händlerschilder abgegeben, die der Bewerber für seinen Betrieb benötigt. Wer zum Beispiel ausschliesslich mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen oder ausschliesslich mit Arbeitsmotorfahrzeugen Handel treibt, erhält nicht weisse, sondern grüne bzw. blaue Händlerschilder; wer nur mit Motorrädern oder Anhängern Handel treibt, erhält nur Händlerschilder für Motorräder oder Anhänger.

4. Berufserfahrung

Wer kein gefordertes Fähigkeitszeugnis vorweisen kann, muss während 6 Jahren hauptberuflich in der Branche tätig gewesen sein. Ausschliessliche Mitarbeit im Büro oder im Ersatzteillager genügt als praktische Erfahrung nicht.

Bei nebenberuflich tätigen Personen kann eine entsprechend längere Berufserfahrung verlangt werden.

5. Fachkenntnisse und Erfahrungen

Bei Personen, die als Fachkenntnisse und Erfahrungen (Art. 23 i.V. m. Anh. 4 VVV) nur einen Tätigkeitsnachweis vorweisen können, wird eine Prüfung durchgeführt, wenn Zweifel an den fachlichen Kenntnissen bestehen.

6. Umfang des Betriebes

Der Umfang der Tätigkeiten wird aufgrund von Buchungsbelegen (Rechnungen an Dritte, Mehrwertsteuer-Abrechnungen etc.) geprüft.

7. Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen

Die Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen werden vor der Händlerschilderabgabe durch einen Sachverständigen des Strassenverkehrsamtes an Ort und Stelle überprüft. Abstellplätze sollen sich auf dem gleichen Grundstück oder in der Nähe der Betriebsräume befinden.

8. Betriebsbewilligung

Der vorgeschriebene umbaute Raum und die Abstellplätze im Freien müssen den kantonalen Bau-, Umwelt-, Feuerpolizei- und Arbeitshygienevorschriften entsprechen. Die für den Betrieb erforderlichen Bewilligungen müssen vorliegen.

9. Unternehmensversicherung

Voraussetzung für die Abgabe von Händlerschildern ist der Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung nach Artikel 71 Absatz 2 SVG. Er muss vor der Aushändigung des Kollektiv-Fahrzeugausweises und der Händlerschilder beigebracht werden.

Unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 VVV benötigen Betriebe nach Ziffer 18 und 19 des Anhangs 4 keine Betriebshaftpflichtversicherung. Davon unberührt bleibt das Erfordernis der Versicherung für Kollektiv-Fahrzeugausweise gemäss Artikel 26 VVV.

10. Unentgeltliche Fahrten

Als unentgeltlich gelten Fahrten eines mit Händlerschildern versehenen Fahrzeugs, für die der Inhaber der Schilder oder der Halter des Fahrzeuges weder einen Fuhrlohn noch eine äquivalente Leistung verlangt oder entgegennimmt.

11. Transportverbot mit schweren Motorwagen

Unter Vorbehalt von Artikel 24 Absatz 4 VVV dürfen mit schweren Motorwagen, die mit Händlerschildern versehen sind, weder Fremdtransporte noch Privattransporte durchgeführt werden.

12. Versuchsfahrten mit beladenem Fahrzeug

Versuch- und Demonstrationsfahrten mit beladenem Fahrzeug sind nur gestattet, wenn das Ladegut wiederum am Ladeort abgeladen wird.

13. Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen

Die Erteilung der Händlerschilder wird mit der Auflage verbunden, dass ein allfälliger Wegfall oder eine Änderung der Voraussetzungen (Betriebsschliessung, Aufgabe einer Zweigstelle usw.) der Behörde unverzüglich zu melden ist.

14. Periodische Überprüfung

Das Vorhandensein der Voraussetzungen wird periodisch geprüft. Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so werden die Händlerschilder entzogen.

15. Weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise

Die Voraussetzungen zur Abgabe zusätzlicher Händlerschilder (Erweiterung des Betriebsumfanges und Zunahme des Personals) müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches erfüllt sein. Es ist ratsam, vor der Gesuchseingabe mit dem Strassenverkehrsamt in Verbindung zu treten und abzuklären, welche Unterlagen noch beizubringen sind.

16. Anzahl Mitarbeiter für mehrere Kollektiv-Fahrzeugausweise

Die Anwendung der Formel im Anhang 4 VVV ergibt:

- 2 Kollektiv-Fahrzeugausweise für mindestens 3 Mitarbeiter,
- 3 Kollektiv-Fahrzeugausweise für mindestens 6 Mitarbeiter,
- 4 Kollektiv-Fahrzeugausweise für mindestens 10 Mitarbeiter,
- 5 Kollektiv-Fahrzeugausweise für mindestens 15 Mitarbeiter,
etc.

oder

für leichte Motorwagen: ein Kollektiv-Fahrzeugausweis je 40 verkaufte leichte Motorwagen pro Jahr.

Bei besonderen Verhältnissen kann die Behörde zu Gunsten der Bewerber oder Inhaber von der Formel abweichen.

Es wird nur die Anzahl hauptberuflicher Mitarbeiter berücksichtigt, die im Betrieb direkt mit Motorfahrzeugen zu tun haben. Nicht in Betracht fällt damit das Büro- und Reinigungspersonal sowie in Mischbetrieben alle Mitarbeiter, welche nicht direkt im Motorfahrzeugbereich beschäftigt sind.

Als ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter können beispielsweise auch zwei nebenberuflich tätige Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad von je 50 % gerechnet werden. Lehrlinge zählen als hauptberuflich tätige Mitarbeiter.

D. Mindestanforderungen Erteilung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen (VVV Anhang 4)

Betriebsart	Umfang des Betriebes	Räumlichkeiten	Betriebseinrichtungen										
Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person	Umsatz pro Jahr		Werkzeugsortiment für die entsprechende Branche										
			Lift oder Grube										
			Batterieladegerät										
			Schweissanlage										
			Wagenheber										
			Reifenmontiermaschine										
			Auswuchtmaschine										
			Lenkgeometrieprüfgerät (Messplatte)										
			Typengeprüftes Abgasmessgerät										
			Lichteinstellgerät										
Andere													
1. Fahrzeughersteller Diplom als Ing. ETH oder HTL auf dem Gebiet Maschinen oder Fahrzeugbau, oder Fähigkeitszeugnis als Automechaniker und 5 jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte	Herstellung von mindestens 20 Fahrzeugen pro Jahr	Fabrikationsräume für die regelmässige Herstellung und Montage von Fahrzeugen Abstellplatz für mindestens 5 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***		***		***				***		Maschinenpark
2. Fahrzeugimporteure Fähigkeitszeugnis als Automechaniker und 5 jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte	Import von mindestens 20 neuen Fahrzeugen pro Jahr	Raum für Fahrzeugaufbereitung und Fahrzeugpräsentation von mindestens 50 m ² Abstellplatz für mindestens weitere 10 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***	***	***		***				***	***	

Betriebsart	Umfang des Betriebes	Räumlichkeiten	Betriebseinrichtungen											
Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person	Umsatz pro Jahr		Werkzeugsortiment für die entsprechende Branche											
			Lift oder Grube											
			Batterieladegerät											
			Schweissanlage											
			Wagenheber											
			Reifenmontiermaschine											
			Auswuchtmaschine											
			Lenkgeometrieprüfgerät (Messplatte)											
			Typengeprüftes Abgasmessgerät											
			Lichteinstellgerät											
Andere														
3. Fahrzeughandel Fähigkeitszeugnis als Automechaniker und 5 jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder 6 jährige Berufserfahrung in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte	Verkauf pro Jahr von mindestens 40 leichten Motorwagen oder 10 schweren Motorwagen oder 30 Motorrädern oder 20 landw. Fahrzeugen oder 20 Arbeitsfahrzeugen oder 20 Anhängern 20 dreirädrigen Motorfahrzeugen oder 20 Kleinmotorfahrzeugen oder 20 Leichtmotorfahrzeugen	Raum für Fahrzeugaufbereitung und Fahrzeugpräsentation von mindestens 50 m ² Abstellplatz für mindestens 10 weitere Fahrzeuge Büro mit Telefon	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***	Einrichtungen für die entsprechende Fahrzeugart
4. Reparaturwerkstätte für leichte Motorwagen Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und 5 jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte	Entgeltliche Reparaturen, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr	Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge Abstellplatz für mindestens weitere 5 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***	

Betriebsart	Umfang des Betriebes	Räumlichkeiten	Betriebseinrichtungen											
Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person	Umsatz pro Jahr		Werkzeugsortiment für die entsprechende Branche											
			Lift oder Grube											
			Batterieladegerät											
			Schweissanlage											
			Wagenheber											
			Reifenmontiermaschine											
			Auswuchtmaschine											
			Lenkgeometrieprüfgerät (Messplatte)											
			Typengeprüftes Abgasmessgerät											
			Lichteinstellgerät											
Andere														
5. Reparaturwerkstätte für schwere Motorwagen Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und 5 jährige Tätigkeit in der Branche, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche	Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 20 Fahrzeugen im Jahr	Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge Abstellplatz für mindestens weitere 5 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***	***	***	***	***	***	****		***	***		
6. Reparaturwerkstätte für Motorräder / Kleinmotorräder Fähigkeitsausweis als Motorradmechaniker und 5 jährige Tätigkeit in der Branche, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche	Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 30 Fahrzeugen pro Jahr	Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge Abstellplatz für mehrere Fahrzeuge Büro mit Telefon	***		***	***		***	***		***			Motorrad-Hebebühne

Betriebsart	Umfang des Betriebes	Räumlichkeiten	Betriebseinrichtungen											
Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person	Umsatz pro Jahr		Werkzeugsortiment für die entsprechende Branche											
			Lift oder Grube											
			Batterieladegerät											
			Schweissanlage											
			Wagenheber											
			Reifenmontiermaschine											
			Auswuchtmaschine											
			Lenkgeometrieprüfgerät (Messplatte)											
			Typengeprüftes Abgasmessgerät											
			Lichteinstellgerät											
Andere														
7. Reparaturwerkstätte für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge Fähigkeitszeugnis als Landmaschinen-Mechaniker, Automechaniker oder Automonteur und 5 jährige Tätigkeit in der Branche, oder 6 jährige Tätigkeit in der Branche	Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 30 Fahrzeugen pro Jahr	Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge Abstellplatz für mindestens weitere 5 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***		***	***					***	***		
8. Reparaturwerkstätte für Anhänger Fähigkeitsausweis als Automechaniker oder Automonteur oder für einen technisch gleichwertigen Beruf und 5 jährige Tätigkeit in der Branche, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche	Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen an mindestens 30 Fahrzeugen pro Jahr	Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge Abstellplatz für mindestens weitere 5 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***			***	***							

Betriebsart	Umfang des Betriebes	Räumlichkeiten	Betriebseinrichtungen									
Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person	Umsatz pro Jahr		Werkzeugsortiment für die entsprechende Branche									
			Lift oder Grube									
			Batterieladegerät									
			Schweissanlage									
			Wagenheber									
			Reifenmontiermaschine									
			Auswuchtmaschine									
			Lenkgeometrieprüfgerät (Messplatte)									
			Typengeprüftes Abgasmessgerät									
			Lichteinstellgerät									
Andere												
9. Karosseriewerkstätte Fähigkeitszeugnis als Fahrzeugschlosser, Karosseriespengler, Automechaniker oder -monteur und 5 jährige Tätigkeit in der Branche, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche	Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 30 Fahrzeugen pro Jahr	Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge Abstellplatz für mindestens weitere 5 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***			***	***				***	
10. Autospenglerei Fähigkeitszeugnis als Fahrzeugschlosser, Karosseriespengler, Automechaniker oder -monteur und 5 jährige Tätigkeit in der Branche, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche	Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr	Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge Abstellplatz für mindestens weitere 5 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***			***	***			***	***	Richtsystem (z.B. Dozzer) Mobile Pressen Richtlplatte

Betriebsart	Umfang des Betriebes	Räumlichkeiten	Betriebseinrichtungen							
Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person	Umsatz pro Jahr		Werkzeugsortiment für die entsprechende Branche							
			Lift oder Grube							
			Batterieladegerät							
			Schweissanlage							
			Wagenheber							
			Reifenmontiermaschine							
			Auswuchtmaschine							
			Lenkgeometrieprüfgerät (Messplatte)							
			Typengeprüftes Abgasmessgerät							
Lichteinstellgerät										
Andere										
11. Autospritzwerk Fähigkeitszeugnis als Autolackierer, Automechaniker oder -monteur und 5 jährige Tätigkeit in der Branche, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche	Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr	Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge Abstellplatz für mindestens weitere 5 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***							Spritzkabine Farbmischanlage
12. Autosattlerei Fähigkeitszeugnis als Karosseriesattler, Automechaniker oder -monteur und 5 jährige Tätigkeit in der Branche, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche	Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 20 Fahrzeugen pro Jahr	Reparaturraum für mindestens 1 Fahrzeug Abstellplatz für mindestens 2 weitere Fahrzeuge Büro mit Telefon	***							Einrichtungen für Autosattlerei Vollständiges Sortiment von Sattlerwerkzeugen

Betriebsart	Umfang des Betriebes	Räumlichkeiten	Betriebseinrichtungen									
Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person	Umsatz pro Jahr		Werkzeugsortiment für die entsprechende Branche									
			Lift oder Grube									
			Batterieladegerät									
			Schweissanlage									
			Wagenheber									
			Reifenmontiermaschine									
			Auswuchtmaschine									
			Lenkgeometrieprüfgerät (Messplatte)									
			Typengeprüftes Abgasmessgerät									
			Lichteinstellgerät									
Andere												
13. Autoelektro-Werkstätte Fähigkeitszeugnis als Autoelektriker, Automechaniker oder -monteur und 5 jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche	Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr	Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge Abstellplatz für mindestens weitere 5 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***							***	***	Einrichtungen für Autoelektriker Elektroprüfbank
14. Lenkgeometrie-Werkstätte Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und 5 jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche	Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr	Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge Abstellplatz für mindestens weitere 5 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***	***					***			Einrichtungen für Lenkgeometrie-Werkstatt optisches Achsvermessungsgerät

Betriebsart	Umfang des Betriebes	Räumlichkeiten	Betriebseinrichtungen							
Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person	Umsatz pro Jahr		Werkzeugsortiment für die entsprechende Branche							
			Lift oder Grube							
			Batterieladegerät							
			Schweissanlage							
			Wagenheber							
			Reifenmontiermaschine							
			Auswuchtmaschine							
			Lenkgeometrieprüfgerät (Messplatte)							
			Typengeprüftes Abgasmessgerät							
Lichteinstellgerät										
Andere										
15. Fahrtschreibereinbau-Werkstätte Fähigkeitszeugnis als Autoelektriker, Automechaniker oder -monteur und 5 jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte oder Autoelektrowerkstätte, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche und Bewilligung des EJPD als Fahrtschreiber-Montagestelle	Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr	Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge Abstellplatz für mindestens weitere 5 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***							Einrichtungen für Fahrtschreibereinbau
16. Diesel-Spezialwerkstätte Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und 5 jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche	Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr	Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge Abstellplatz für mindestens weitere 5 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***					***		Einrichtungen für Dieselpumpenreparaturen Pumpen- und Düsenprüfstand

Betriebsart	Umfang des Betriebes	Räumlichkeiten	Betriebseinrichtungen										
Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person	Umsatz pro Jahr		Werkzeugsortiment für die entsprechende Branche										
			Lift oder Grube										
			Batterieladegerät										
			Schweissanlage										
			Wagenheber										
			Reifenmontiermaschine										
			Auswuchtmaschine										
			Lenkgeometrieprüfgerät (Messplatte)										
			Typengeprüftes Abgasmessgerät										
			Lichteinstellgerät										
Andere													
17. Bremsen-Spezialwerkstätte Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und 5 jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche	Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr	Reparaturraum für mindestens 2 Fahrzeuge Abstellplatz für mindestens weitere 5 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***										Einrichtungen für Bremsenreparaturen Bremsprüfstand
18. Betriebe mit grossem Motorfahrzeugpark Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und 5 jährige Tätigkeit in der Branche, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche	Eigener Fahrzeugpark von mindestens 30 Fahrzeugen	Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Reparaturen an Fahrzeugen	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***	

Betriebsart	Umfang des Betriebes	Räumlichkeiten	Betriebseinrichtungen								
Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person	Umsatz pro Jahr		Werkzeugsortiment für die entsprechende Branche								
			Lift oder Grube								
			Batterieladegerät								
			Schweissanlage								
			Wagenheber								
			Reifenmontiermaschine								
			Auswuchtmaschine								
			Lenkgeometrieprüfgerät (Messplatte)								
Typengeprüftes Abgasmessgerät											
Lichteinstellgerät											
Andere											
19. Betriebe die Fahrzeuge erproben Fähigkeitszeugnis als Automechaniker und 5 jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte, oder 6 jährige Berufstätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte	Erproben von mindestens 20 Fahrzeugen pro Jahr	Raum für Fahrzeugaufbereitung mindestens 50 m ² Abstellplatz für mindestens weitere 2 Fahrzeuge Büro mit Telefon	***	***	***	***			***	***	Einrichtungen für die Bereitstellung von Fahrzeugen
20. Betriebe die in mehreren Betriebsarten tätig sind Fachkenntnisse und Erfahrungen müssen den Anforderungen der einzelnen Betriebsarten entsprechen	Die einzelnen Betriebsarten müssen zusammengerechnet die geforderte Mindestgrösse des Betriebsumfanges erreichen	Die Räumlichkeiten müssen den Anforderungen für jede einzelne Betriebsart insgesamt entsprechen									Die Betriebseinrichtungen müssen den Anforderungen für jede einzelne Betriebsart insgesamt entsprechen

E. Gesuchsunterlagen

Gesuchsformular

Wer sich um die Erteilung eines Kollektiv-Fahrzeugausweises in Verbindung mit Händlerschildern bewirbt, hat ein Gesuchsformular auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern einzureichen. Formulare können dort bezogen werden.

Unterlagen

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Auszug aus dem Zentralstrafregister Bundesamt für Justiz (www.strafregister.admin.ch) oder auf den Poststellen
- Bestätigung über den Stand der Betreibungen und der ausgegebenen Verlustscheine Betreibungsamt am Wohnort des Gesuchstellers
- Fähigkeitszeugnis über eine abgeschlossene Berufslehre in der entsprechenden Branche **und** Arbeitszeugnisse über eine mindestens 5 jährige Tätigkeit in der Branche, **oder** Arbeitszeugnisse über eine mindestens 6 jährige Tätigkeit in der entsprechenden Branche Gesuchsteller oder verantwortlicher Betriebsleiter
- Bestätigung der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) Dienststelle Umwelt und Energie
Libellenrain 15
6002 Luzern Tel. 041 - 228 60 60
- Bestätigung Gebäudeversicherung des Kantons Luzern Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
Abteilung Feuerpolizei
Hirschengraben 19
6003 Luzern Tel. 041 - 227 22 22
- Bestätigung der Dienststelle WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Wira Luzern, Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht Dienststelle WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Wira Luzern
Abteilung Industrie- und Gewerbeaufsicht
Bürgenstrasse 12
6002 Luzern Tel. 041 – 209 14 40
- Auszug aus dem Handelsregister (nur für juristische Personen) Handelsregisteramt des Kantons Luzern
Bundesplatz 14
6002 Luzern Tel. 041 - 228 58 16

Zustelladresse und Auskunftsstelle

Das Gesuch ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einzusenden an:

Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern
Verkehrsprüfungen / Händlerschilder
Postfach 3970
6002 Luzern 2

Auskünfte Telefon: 041 - 318 18 02

E-Mail haendlerschilder.stva@lu.ch

F. Gesuch:

Erteilung Kollektiv-Fahrzeugausweis und Händlerschilder

1. Name und Standort des Betriebes.

Name Betriebsart

Adresse

E-Mail @

2. Personalien des Gesuchstellers oder des verantwortlichen Betriebsleiters.

Name Heimatort

Vorname Beruf

Geb. Datum Adresse

E-Mail @

3. Berufliche Ausbildung des Gesuchstellers oder des verantwortlichen Betriebsleiters.

.....

.....

4. Für welche Fahrzeugart wird das Händlerschild benötigt?

Motorwagen Motorräder Kleinmotorräder Anhänger

Arbeitsmotorfahrzeuge landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

5. Wie viele hauptberufliche Mitarbeiter werden beschäftigt?

Anzahl in der Werkstatt: Im Verkauf:

6. Datum der Betriebseröffnung?

7. Entspricht die Werkstatteinrichtung den gemäss Anhang 4 VVV verlangten Mindestanforderungen (s. Kapitel D)? Ja Nein

8. Ist im Betrieb ein Büro mit Telefonanschluss vorhanden? Ja Nein

Telefon-Nummer: Mobiltelefon:

9. Ist der in Anhang 4 VVV verlangte Reparaturraum vorhanden? Ja Nein

10. Sind die in Anhang 4 VVV verlangten Fahrzeugabstellplätze vorhanden? Ja Nein

11. Wie viele Fahrzeuge wurden in den vergangenen 12 Monaten verkauft?
12. Wie viele Fahrzeuge wurden in den vergangenen 12 Monaten zur Reparatur, zum Umbau oder zu ähnlichen Zwecken entgegengenommen?
13. Wurde dem Betrieb bereits ein Händlerschild abgegeben? Ja Nein
 Wenn ja: Kontrollschild-Nummer:
14. Gewünschtes Schilderformat hinten: Hochformat Langformat

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Vorschriften über die Verwendung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen im Zusammenhang mit Händlerschildern zu beachten und nimmt davon Kenntnis, dass die Händlerschilder an das Strassenverkehrsamt zurückzugeben sind, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des
Gesuchstellers

.....

.....

Diesem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

Unvollständig ausgefüllte Gesuche oder Gesuche mit unvollständigen Beilagen werden zur Vervollständigung grundsätzlich zurückgesendet.

- Auszug aus dem Zentralstrafregister, der verantwortlichen Person
- Kopie des Fähigkeitsausweises des Gesuchstellers oder der im Betrieb verantwortlichen Person über eine abgeschlossene Berufslehre als Automechaniker oder über einen entsprechenden Beruf in der betreffenden Branche und Arbeitszeugnisse über eine mindestens 5-jährige Tätigkeit in der betreffenden Branche, oder Arbeitszeugnisse über eine 6-jährige Berufstätigkeit in der entsprechenden Branche, der verantwortlichen Person
- Wohnsitzbestätigung (nur bei natürlichen Personen)

vom Betrieb:

- Auszug aus dem Handelsregister
- Bestätigung über den Stand der Betreibungen und der ausgegebenen Verlustscheine
- Bestätigung der Dienststelle Umwelt und Energie, Libellenrain 15, 6002 Luzern, über die Erfüllung der Gewässerschutzvorschriften im Betrieb und auf dem Abstellplatz
- Bestätigung der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern, Abteilung Feuerpolizei, Hirschengraben 19, 6003 Luzern, über die Erfüllung der feuerpolizeilichen Vorschriften
- Bestätigung der Dienststelle WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Wira Luzern, Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht, Bürgerstrasse 12, 6002 Luzern (Tel. Nr.: 041 228 61 64), über die Erfüllung der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Bestimmungen
- Unternehmensversicherungsnachweis (graue Karte)

Bei einem Gesuch um Erteilung eines zusätzlichen Händlerschildes empfehlen wir, sich vorerst mit dem Strassenverkehrsamt, Abteilung Verkehrsprüfungen, in Verbindung zu setzen und allfällige Fragen über noch notwendige Unterlagen zu klären.